

VOLKSKAMMER  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 66

A n t r a g  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 6. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z  
zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches  
vom

Lothar de Maizière  
Ministerpräsident

## Entwurf

### Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches vom

#### § 1

Das Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBI. I Nr. 18 S. 185) wird gemäß der Anlage geändert und ergänzt.

#### § 2

(1) Für Fälle einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 115 a Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, sowie für Kuren im Sinne des § 115 a Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten wurden, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

(2) Die auf der Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches (§§ 56 und 254) ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erloschen. Gemäß den bisher geltenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches (§§ 255 ff.) eingeleitete Disziplinarverfahren und erzieherische Verfahren gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als eingestellt.

## § 3

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 4, 5 und 13 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 228) außer Kraft.

## § 4

Der Minister für Arbeit und Soziales wird beauftragt, den Text des Arbeitsgesetzbuches in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Gesetzblatt der DDR bekanntzumachen.

Anlage zu § 1 des GesetzesÄnderungen und Ergänzungen des Arbeitsgesetzbuches

1. Die Präambel wird aufgehoben.
2. Die Überschrift des 1. Kapitels und die §§ 1 bis 14 werden aufgehoben.
3. § 15 erhält folgende Fassung:

## "§ 15

(1) Das Arbeitsgesetzbuch gilt für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(2) Arbeitnehmer sind Arbeiter und Angestellte, einschließlich Heimarbeiter und Lehrlinge.

(3) Die Anordnung vom 18. Januar 1958 über die arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten bleibt unberührt.

(4) Besonderheiten können für

- a) Zivilbeschäftigte in den Bereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung und der Zollverwaltung,
  - b) Arbeitnehmer, die im Auftrag ihres Arbeitgebers oder des zuständigen Staatsorgans außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind,
  - c) Rehabilitanden,
  - d) Schüler und Studenten, die während der Ferien arbeiten,
- in Rechtsvorschriften geregelt werden."

4. An § 16 wird als letzter Satz angefügt:

"Arbeitgeber in der Deutschen Demokratischen Republik können mit Arbeitnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland, die vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt werden, die Anwendung des Arbeitsrechts der Bundesrepublik Deutschland vereinbaren."

5. Als § 16 a wird eingefügt:

"§ 16 a

Abweichende Vereinbarungen

Soweit es in diesem Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist, kann von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden."

6. §§ 17 bis 37 werden aufgehoben.

7. In § 38 Abs. 2 werden die Worte "zentraler Organe" gestrichen.

8. § 39 erhält folgende Fassung:

"§ 39

(1) Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses durch Arbeitsvertrag mit Jugendlichen ist zulässig, wenn diese bei Aufnahme der Tätigkeit das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Pflicht zum Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erfüllt haben.

(2) Mit Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet und die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule vorzeitig verlassen haben, und mit Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und während der Ferien arbeiten, können Arbeitsverhältnisse durch Arbeitsvertrag begründet werden. Die zulässigen Tätigkeiten und besondere Schutzvorschriften werden in Rechtsvorschriften festgelegt."

9. § 40 erhält folgende Fassung:

"§ 40

Im Arbeitsvertrag sind mindestens die Arbeitsaufgabe, der Arbeitsort und der Tag der Arbeitsaufnahme zu vereinbaren."

10. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Arbeitsvertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers über den Vertragsinhalt zustande."

11. § 42 erhält folgende Fassung:

"§ 42

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die mit dem Arbeitnehmer getroffenen wesentlichen Vereinbarungen in einen schriftlichen Arbeitsvertrag aufzunehmen. Der Vertrag ist dem Arbeitnehmer unverzüglich, spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme, auszuhändigen."

12. § 43 erhält folgende Fassung:

"§ 43

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer vor Abschluß des Arbeitsvertrages über die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, insbesondere über den Inhalt der Arbeitsaufgabe, zu informieren."

13. § 44 erhält folgende Fassung:

"§ 44

Die Vereinbarungen im Arbeitsvertrag dürfen zwingenden Bestimmungen in Rechtsvorschriften, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen nicht widersprechen. Anderenfalls

sind sie rechtsunwirksam; an ihre Stelle treten die zwingenden Bestimmungen."

14. § 45 erhält folgende Fassung:

"§ 45

Ist im Arbeitsvertrag eine Arbeitsaufgabe vereinbart, die der Arbeitnehmer auf Grund von Rechtsvorschriften oder einer gerichtlichen Entscheidung nicht ausüben oder mit der ihn der Arbeitgeber entsprechend den Rechtsvorschriften nicht beschäftigen darf oder fehlt die zum Abschluß des Vertrages gemäß § 41 Abs. 3 geforderte Zustimmung und kann der Mangel nicht beseitigt werden, ist der Arbeitsvertrag aufzulösen."

15. § 46 wird aufgehoben.

16. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Arbeitsvertrag kann befristet abgeschlossen werden

a) in Betrieben, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer (ohne Lehrlinge) beschäftigt werden, deren regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich 10 Stunden oder monatlich 45 Stunden übersteigt.

b) in anderen Betrieben bis zur Dauer von 6 Monaten, oder wenn dies durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist, für längere Zeit."

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Der Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages mit einem Arbeitnehmer, für den gemäß §§ 58 und 59 besonderer Kündigungsschutz besteht, bedarf abweichend von Abs. 1 in jedem Fall eines sachlichen Grundes."

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 , und der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

17. § 48 Abs. 2 wird aufgehoben.

18. § 49 erhält folgende Fassung:

"§ 49

Änderungsvertrag

Die im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen können durch Vertrag geändert werden. Der Änderungsvertrag kann auch befristet werden. Er ist schriftlich auszufertigen. Im übrigen gelten die §§ 41 bis 45 entsprechend."

19. § 50 wird aufgehoben.

20a) Die Überschrift vor § 51 erhält folgende Fassung:

"Aufhebungsvertrag"

b) § 51 erhält folgende Fassung:

"§ 51

Der Arbeitsvertrag kann durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber aufgelöst werden (Aufhebungsvertrag). § 41 gilt entsprechend."

21. § 52 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Aufhebungsvertrag schriftlich und auf Verlangen des Arbeitnehmers unter Angabe der Auflösungsgründe auszufertigen."

22. § 53 wird aufgehoben.

23. § 54 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Für die Kündigung durch den Arbeitgeber gilt das Kündigungsschutzgesetz vom ... (GBI. I Nr. ... S. ....)

(3) Ein befristeter Arbeitsvertrag kann fristgemäß gekündigt werden, wenn dies vereinbart wurde."

24. § 55 erhält folgende Fassung:

"§ 55

Kündigungsfristen und -termine

(1) Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

(2) Hat der Arbeitsvertrag in demselben Betrieb oder Unternehmen fünf Jahre bestanden, erhöht sich für die Kündigung durch den Arbeitgeber die Kündigungsfrist auf einen Monat zum Monatsende, hat er zehn Jahre bestanden, erhöht sich die Kündigungsfrist auf 2 Monate zum Monatsende, hat er zwanzig Jahre bestanden, erhöht sich die Kündigungsfrist auf 3 Monate zum Ende des Kalender- vierteljahres; bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.

(3) Kürzere als die im Abs. 2 genannten Kündigungsfristen können durch Tarifvertrag vereinbart werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist.

(4) Für die Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer darf arbeitsvertraglich keine längere Frist vereinbart werden, als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.

(5) Für bestimmte Personengruppen können in Rechtsvorschriften besondere Kündigungsfristen und -termine festgelegt werden."

25. § 56 erhält folgende Fassung:

"§ 56

Fristlose Kündigung

(1) Der Arbeitsvertrag kann vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Arbeitsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsvertrages nicht zugemutet werden kann.

(2) Die fristlose Kündigung kann nur innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Die fristlose Kündigung bedarf der Schriftform. Der Kündigende hat der anderen Vertragspartei auf Verlangen die Kündigungsgründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird nach dem Beginn der Beschäftigung der Arbeitsvertrag fristlos gekündigt, kann der Arbeitnehmer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Arbeitsentgelts verlangen. Kündigt der Arbeitnehmer, ohne durch vertragswidriges Verhalten des Arbeitgebers dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung durch den Arbeitgeber, steht ihm ein Anspruch auf das Arbeitsentgelt insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Arbeitgeber kein Interesse haben.

(5) Wird die fristlose Kündigung durch vertragswidriges Verhalten der anderen Vertragspartei veranlaßt, ist diese zum Ersatz des durch die Auflösung des Arbeitsvertrages entstehenden Schadens verpflichtet."

26. § 57 wird aufgehoben.

27. § 58 erhält folgende Fassung:

"§ 58

(1) Der Arbeitgeber darf

a) Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus,

b) Schwangeren, stillenden Müttern, Müttern mit Kindern bis zu einem Jahr, Müttern während der Zeit der Freistellung nach dem Wochenurlaub gemäß § 246 Absätze 1 und 2 sowie alleinstehenden Arbeitnehmern mit Kindern bis zu 3 Jahren,

c) Arbeitnehmern während der Dauer des Grundwehrdienstes, des Reservistenwehrdienstes und des Zivildienstes; des Dienstverhältnisses als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit, soweit es für eine Dauer von nicht mehr als 3 Jahren begründet wurde,

nicht fristgemäß kündigen.

(2) Im Falle der Stilllegung von Betrieben oder Betriebsteilen ist ausnahmsweise eine fristgemäße Kündigung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des für den Betrieb oder Betriebsteil zuständigen Arbeitsamtes zulässig. Das Arbeitsamt nimmt bis zur Bestimmung einer anderen Behörde diese Zuständigkeit wahr."

28. § 39 erhält folgende Fassung:

. "§ 39

(1) Zur fristgemäßen und fristlosen Kündigung von Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber gilt das Schwerbehindertengesetz vom ... (GBl. I Nr. ... S. ...).

(2) Zur fristlosen Kündigung der in § 38 Abs. 1 Buchstaben a) und b) genannten Arbeitnehmer ist die vorherige schriftliche Zustimmung des für den Betrieb oder Betriebsteil zuständigen Arbeitsamtes erforderlich. Bei fristloser Kündigung kann die Zustimmung ausnahmsweise innerhalb einer Woche nach deren Ausspruch nachgeholt werden. Das Arbeitsamt nimmt bis zur Bestimmung einer anderen Behörde diese Zuständigkeit wahr. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer über die Zustimmung zu unterrichten."

29. Als § 39a wird eingefügt:

"§ 39a

(1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrages oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrages oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines

anderen Tarifvertrages dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.

(2) Der bisherige Arbeitgeber haftet neben dem neuen Inhaber für Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner. Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des Übergangs fällig, haftet der bisherige Arbeitgeber für sie jedoch nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraums entspricht.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person durch Verschmelzung oder Umwandlung erlischt. § 8 des Umwandlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (GBI. I Nr. 1 S. 1) bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung des Arbeitsvertrages eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebes oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsvertrages aus anderen Gründen bleibt unberührt."

30. § 60 erhält folgende Fassung:

#### "§ 60

#### Einspruchsrecht

(1) Will ein Arbeitnehmer geltend machen, daß ein Änderungsvertrag, ein Aufhebungsvertrag oder eine von den Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes nicht erfaßte Kündigung unwirksam ist, muß er gegen den Änderungsvertrag innerhalb von 3 Wochen nach Aufnahme der anderen Arbeit, gegen einen Aufhebungsvertrag innerhalb von 3 Wochen nach dessen Abschluß und gegen eine von den

Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes nicht erfaßte Kündigung innerhalb von 3 Wochen nach deren Zugang Einspruch bei der Schiedsstelle für Arbeitsrecht bzw. bei der Kammer für Arbeitsrecht einlegen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 5 bis 12 des Kündigungsschutzgesetzes gelten entsprechend."

31. Im § 61 Abs. 1 werden die Worte "zentrale Organe" gestrichen.

§ 61 Abs. 3 wird aufgehoben.

32. Der § 62 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Für Abberufungen gilt eine Frist von einem Monat, wenn nicht eine längere Frist vereinbart wurde."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Abberufung ohne Einhaltung einer Frist (fristlose Abberufung) ist nur wegen schwerwiegender Verletzung von Arbeitspflichten oder staatsbürgerlicher Pflichten zulässig."

33. § 64 Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.

34. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 6 wird das Wort "endgültig" gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Gegen die Entscheidung des übergeordneten Leiters oder des übergeordneten Organs gemäß Abs. 1 Satz 6 kann Klage bei der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts erhoben werden. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Kündigungsschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung."

35. In § 66 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Im Übrigen gelten für die Begründung und Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse sinngemäß die Bestimmungen über die Berufung und Abberufung mit Ausnahme der §§ 63 Abs. 1 Satz 2, 64 Abs. 2 Satz 2 und 65."

36. § 67 erhält folgende Fassung:

"§ 67

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Beurteilung anzufertigen, wenn das Arbeitsverhältnis oder Lehrverhältnis beendet wird, oder in anderen Fällen, wenn der Arbeitnehmer ein berechtigtes Interesse nachweist und dies verlangt."

37. § 68 Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

38. Die Überschrift des 4. Kapitels erhält folgende Fassung:  
"Rechte und Pflichten bei der Durchführung der Arbeit"

39. Die Überschrift vor § 71 wird gestrichen, und § 71 wird aufgehoben.

40. § 72 erhält folgende Fassung:

"§ 72

Pflichten des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer zu den im Arbeitsvertrag vereinbarten und den sich aus Rechtsvorschriften, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen für das Arbeitsverhältnis ergebenden Bedingungen zu beschäftigen."

41. §§ 73 bis 79 werden aufgehoben.

42. Die Überschrift vor § 80 wird gestrichen, und § 80 erhält folgende Fassung:

## "§ 80

## Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer hat die durch den Arbeitsvertrag übernommenen und ihm aus Rechtsvorschriften, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen obliegenden Pflichten mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht zu erfüllen."

43. § 81 wird aufgehoben.

44. § 82 erhält folgende Fassung:

## "§ 82

(1) Der Arbeitgeber ist gegenüber dem Arbeitnehmer weisungsberechtigt.

(2) Weisungen sind zulässig zur Konkretisierung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen, insbesondere der Arbeitsaufgabe und des Verhaltens des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der Arbeit, und im Rahmen der in Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen getroffenen Festlegungen.

(3) Der Arbeitgeber hat, soweit dies nicht offensichtlich ist, in geeigneter Form bekanntzugeben, wer im Betrieb weisungsberechtigt ist."

45. § 83 erhält folgende Fassung:

## "§ 83

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Weisungen des Arbeitgebers und der anderen Weisungsbefugten auszuführen.

(2) Der Arbeitnehmer kann die Ausführung einer Weisung ablehnen, wenn sie von einem nicht dazu Befugten erteilt

wurde. Das gleiche gilt für Weisungen, die den in § 82 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht entsprechen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Weisungen nicht zu befolgen, wenn deren Durchführung eine Straftat darstellt. Die Ablehnung der Ausführung einer Weisung ist dem Anweisenden oder dessen Vorgesetzten unverzüglich mitzuteilen."

46. § 84 erhält folgende Fassung:

"§ 84

Die vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit, die nicht zur vereinbarten Arbeitsaufgabe gehört, oder einer Tätigkeit an einem anderen Arbeitsort (andere Arbeit) ist unter Berücksichtigung der betrieblichen und persönlichen Interessen sowie der Qualifikation des Arbeitnehmers in den nachfolgend geregelten Ausnahmefällen zulässig. Für Quarantäne gelten besondere Rechtsvorschriften."

47. § 85 erhält folgende Fassung:

"§ 85

(1) Dem Arbeitnehmer kann eine andere Arbeit im Betrieb oder am selben Ort in einem anderen Betriebsteil oder Betrieb des Arbeitgebers übertragen werden. Die Übertragung einer anderen Arbeit über 4 Wochen hinaus ist nur mit Einverständnis des Arbeitnehmers zulässig.

(2) In Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen können zur Übertragung einer anderen Arbeit abweichende Festlegungen getroffen werden.

(3) Arbeitnehmern ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters darf eine andere Arbeit nur mit ihrem Einverständnis übertragen werden."

48. In § 86 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten "in einem anderen Betrieb" eingefügt: "des Arbeitgebers" eingefügt.

49. §§ 87 und 88 werden aufgehoben.

50. In § 90 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

51. §§ 91 bis 94 werden aufgehoben.

52. Als § 94 a wird eingefügt:

"§ 94 a  
Abweichende Vereinbarungen

Von den Bestimmungen der §§ 89 und 90 kann durch Tarifvertrag abgewichen werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages kann zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Anwendung der abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen vereinbart werden."

53. Die Überschrift des 5. Kapitels erhält folgende Fassung:

"Arbeitsentgelt"

54. Die Überschrift vor § 95 wird gestrichen, und § 95 erhält folgende Fassung:

"§ 95  
Anspruch auf Arbeitsentgelt

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf das vereinbarte Arbeitsentgelt."

55. §§ 96 bis 112 werden aufgehoben.

56. Die Überschrift vor § 113 erhält folgende Fassung:

"Ansprüche bei Arbeitsausfall"

57. § 114 erhält folgende Fassung:

"§ 114

Ist der Arbeitnehmer infolge Betriebsstörungen oder Warte-

und Stillstandszeiten daran gehindert, seine Arbeitsaufgabe zu erfüllen und wird ihm keine andere Arbeit übertragen, hat er Anspruch auf einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes."

58. § 115 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Arbeitgeber kann verlangen, daß die ausgefallene Arbeitszeit nachgearbeitet wird, wenn es für den Arbeitnehmer zumutbar ist."

59. Als §§ 115 a bis 115 g werden eingefügt:

"Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle

§ 115 a

(1) Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Krankheit) an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, verliert er dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Wird der Arbeitnehmer innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, verliert er den Anspruch auf Arbeitsentgelt nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen nicht; war der Arbeitnehmer vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, verliert er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht.

(2) Einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit steht gleich eine von der Sozialversicherung bewilligte prophylaktische Kur, eine Heil- oder Genesungskur sowie eine sich daran anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit, sofern während dieser Zeit Arbeitsunfähigkeit besteht.

(3) Ein Anspruch auf Arbeitsentgeltfortzahlung bei Krankheit besteht nicht, wenn

- a) der Arbeitsvertrag befristet ist und die Dauer der Befristung vier Wochen nicht überschreitet,
- b) für denselben Zeitraum Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld besteht.

(4) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer nachzureichen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß der Sozialversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

(5) Hält sich der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf, ist er verpflichtet, auch der Sozialversicherung, bei der er versichert ist, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, der Sozialversicherung die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Abs. 4 Satz 3 ist nicht anzuwenden. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurück, ist er verpflichtet, der Sozialversicherung seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

## § 115 b

(1) Als Arbeitsentgelt wird dem Arbeitnehmer der Bruttodurchschnittsverdienst für die durch Krankheit, Kur oder Schonungszeit tatsächlich ausfallende Arbeitszeit gezahlt.

(2) Arbeitnehmer bei Arbeitgebern, die nicht mehr als 30 Arbeitnehmer (ohne Lehrlinge) beschäftigen, haben keinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Ihnen hat der Arbeitgeber im Krankheitsfalle einen Zuschuß in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Nettodurchschnittsverdienst zu zahlen. Der Zuschuß unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

## § 115 c

(1) Kann der Arbeitnehmer, auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadenersatz wegen des Verdienstausfalles beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeitnehmer nach diesem Gesetz Arbeitsentgelt fortgezahlt und darauf entfallende von den Arbeitgebern zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt hat.

(2) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Abs. 1 kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

## § 115 d

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern,

- a) solange der Arbeitnehmer die von ihm nach § 115 a Abs. 4 vorzulegende ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit nicht vorlegt oder den ihm nach § 115c Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) wenn der Arbeitnehmer den Übergang eines Schadenersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber (§ 115 c) verhindert.

Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

#### § 115 e

(1) Der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Arbeitnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

(2) Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in § 115 a Abs. 1 bezeichneten Zeit nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

#### § 115 f

Die Bestimmungen der §§ 115 a bis 115 e gelten für die Fortzahlung des Lehrlingsentgelts entsprechend.

#### § 115 g

Soweit kein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts gemäß den Bestimmungen der §§ 115 a bis 115 f besteht, erhält der Arbeitnehmer im Krankheitsfall Krankengeld

gemäß den Rechtsvorschriften der Sozialversicherung."

60. §§ 116 bis 121 werden aufgehoben.

61. § 122 erhält folgende Fassung:

"§ 122

Entschädigungszahlungen

Der Arbeitnehmer erhält Entschädigungszahlungen für die im Zusammenhang mit der Arbeit auftretenden notwendigen Mehraufwendungen."

62. § 124 Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

63. § 123 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Lohnzahlungsperioden und die Lohnzahltag sind betrieblich festzulegen."

64. In § 126 Abs. 1 werden hinter "b)" folgende Worte eingefügt:

"bei Akkord- oder Prämienentlohnung vereinbart ist, nur mangelfreie Arbeitsleistungen zu vergüten, und"

65. Als § 128 a wird eingefügt:

"§ 128 a

Abweichende Vereinbarungen

Von den Bestimmungen der §§ 113 bis 115 kann durch Tarifvertrag abgewichen werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages kann zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Anwendung der abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen vereinbart werden."

66. § 129 erhält folgende Fassung:

"§ 129  
Grundsätze

(1) Die Berufsausbildung erfolgt im Rahmen eines Lehrverhältnisses als Arbeitsverhältnis besonderer Art.

(2) Die Ausbildungsberufe und die Ausbildungsdauer werden in Rechtsvorschriften über die Systematik der Ausbildungsberufe festgelegt.

(3) Das Ziel der Berufsausbildung ist die Facharbeiterqualifikation. In den Klassen Berufsausbildung mit Abitur erwerben die Lehrlinge gleichzeitig mit der Facharbeiterqualifikation die Hochschulreife."

67. § 130 wird aufgehoben.

68. Die Überschrift vor § 131 wird gestrichen.

69. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Als Überschrift wird eingefügt:

"Pflichten des Arbeitgebers"

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Arbeitgeber hat insbesondere

a) dafür zu sorgen, daß dem Lehrling die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Berufsausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,

b) dem Lehrling kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu

stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind."

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

70. § 132 wird aufgehoben.

71. Nach § 133 wird folgende Überschrift eingefügt:  
"Pflichten des Lehrlings"

72. § 133 Abs. 2 wird aufgehoben.

73. § 134 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Abschluß eines Lehrvertrages ist auch mit Jugendlichen zulässig, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule vorzeitig verlassen."

74. § 135 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wort "sind" das Wort "mindestens" eingefügt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

75. § 136 Abs. 2 wird aufgehoben.

76. § 137 Abs. 2 wird aufgehoben.

77. § 138 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Kann der Lehrling aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen zeitweilig nicht an der Berufsausbildung teilnehmen und wird dadurch das Erreichen des Ausbildungszieles gefährdet, hat der Arbeitgeber dem Lehrling die Verlängerung des Lehrvertrages anzubieten."

78. § 140 erhält folgende Fassung:

"§ 140

Kann dem Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses keine dem Ausbildungsberuf entsprechende Arbeit vom Arbeitgeber angeboten werden, hat der Arbeitgeber darüber das zuständige Arbeitsamt zu informieren."

79. § 141 erhält folgende Fassung:

"§ 141

(1) Der Lehrvertrag kann nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gekündigt werden, wenn eine Änderung des Lehrvertrages nicht zustande kommt.

(2) Der Arbeitgeber und der Lehrling können den Lehrvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn des Lehrverhältnisses fristgemäß kündigen. Danach kann der Lehrvertrag durch fristgemäße Kündigung aufgelöst werden

a) durch den Arbeitgeber, wenn der Lehrling aus gesundheitlichen, fachlichen oder anderen Gründen für den vereinbarten Ausbildungsberuf nicht geeignet ist,

b) durch den Lehrling, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

(3) Der Lehrvertrag kann vom Arbeitgeber und vom Lehrling aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. § 56 Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Kündigung des Lehrvertrages bedarf der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe."

80. § 142 erhält folgende Fassung:

"§ 142

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen zum Abschluß, zur Änderung, zur Verlängerung und zur Kündigung des Lehrvertrages der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten."

81. In § 143 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

82. Die Überschrift des 7. Kapitels erhält folgende Fassung:  
"Berufliche Weiterbildung"

83. § 145 erhält folgende Fassung:

"§ 145  
Grundsätze

(1) Berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung im Arbeitsverhältnis.

(2) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern und der technischen Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen.

(3) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen."

84. §§ 146 bis 149 werden aufgehoben.

85. Die Überschrift vor § 150 erhält folgende Fassung:  
"Rechte und Pflichten bei der beruflichen Weiterbildung"

86. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeitnehmer, die an der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen."

87. § 151 erhält folgende Fassung:

"§ 151

Der Arbeitnehmer ist insbesondere verpflichtet, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen und an den vorgesehenen Prüfungen teilzunehmen. Er hat die Freistellung von der Arbeit und die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mittel für die berufliche Weiterbildung zu nutzen."

88. § 152 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit ein anderer Kostenträger Leistungen erbringt."

89. Die Überschrift vor § 153 erhält folgende Fassung:

"Weiterbildungsvertrag"

90. § 153 erhält folgende Fassung:

"§ 153

(1) Die Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zu vereinbaren (Weiterbildungsvertrag).

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Weiterbildungsvertrag schriftlich auszufertigen, wenn  
a) die berufliche Weiterbildung der Vorbereitung auf eine andere Arbeitsaufgabe dient,

- b) der Arbeitnehmer zum Facharbeiter oder Meister ausgebildet wird bzw. am Fern- oder Abendstudium an einer Koch- oder Fachschule teilnimmt,
- c) für die Dauer der Weiterbildung eine Änderung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten erfolgen soll."

91. § 154 erhält folgende Fassung:

"§ 154

(1) Im Weiterbildungsvertrag sind mindestens Ziel, Beginn und Ende sowie Art der Durchführung der beruflichen Weiterbildung zu vereinbaren.

(2) Der schriftliche Weiterbildungsvertrag ist unverzüglich auszufertigen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen."

92. § 155 erhält folgende Fassung:

"§ 155

Die im Weiterbildungsvertrag getroffenen Vereinbarungen können durch Vertrag geändert werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Änderung eines schriftlichen Weiterbildungsvertrages unverzüglich auszufertigen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen."

93. § 156 erhält folgende Fassung:

"§ 156

(1) Der Weiterbildungsvertrag endet mit Erreichen des vereinbarten Zieles oder mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Wird das Ziel bis zum vereinbarten Endtermin nicht erreicht, kann die Verlängerung des Weiterbildungsvertrages vereinbart werden. Konnte der Arbeitnehmer aus gesund-

heitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen zeitweilig nicht an der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und erreicht er dadurch das Ziel nicht zum vereinbarten Endtermin, soll ihm der Arbeitgeber eine Verlängerung des Weiterbildungsvertrages anbieten. Mit der Auflösung des Arbeitsvertrages endet gleichzeitig der Weiterbildungsvertrag.

(2) Die vorzeitige Auflösung des Weiterbildungsvertrages kann zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber vereinbart werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Vereinbarung schriftlich auszufertigen.

(3) Der Weiterbildungsvertrag kann durch den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber gekündigt werden. Er endet mit Zugang der Kündigung.

(4) Die Kündigung des Weiterbildungsvertrages durch den Arbeitgeber ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn der Arbeitnehmer

- a) sich für die Arbeitsaufgabe, für die er sich weiterbildet, als ungeeignet erweist,
- b) seine Pflichten aus dem Weiterbildungsvertrag bzw. andere Arbeitspflichten grob verletzt,
- c) ungenügende Lernergebnisse aufweist,
- d) vom Arbeitgeber wegen Strukturveränderungen in absehbarer Zeit nicht wie vorgesehen eingesetzt werden kann.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe."

94. § 157 wird aufgehoben.

95. § 158 erhält folgende Fassung:

"§ 158

Der Arbeitnehmer hat das Recht, gegen die Kündigung eines

Weiterbildungsvertrages innerhalb von 3 Wochen nach Zugang Einspruch bei der Schiedsstelle für Arbeitsrecht bzw. der Kammer für Arbeitsrecht einzulegen. § 5 des Kündigungsschutzgesetzes gilt entsprechend."

96. § 160 erhält folgende Fassung:

"§ 160

Dauer der Arbeitszeit

(1) Die in Rechtsvorschriften festgelegte Dauer der Arbeitszeit gilt als Höchstarbeitszeit.

(2) Der Arbeitgeber darf teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer nicht wegen der Teilzeitarbeit gegenüber vollbeschäftigten Arbeitnehmern unterschiedlich behandeln, es sei denn, daß sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen."

97. § 162 erhält folgende Fassung:

"§ 162

(1) Die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit abweichend vom § 161 Abs. 2 ist zulässig für

- a) Arbeitnehmer, die im Dreischichtsystem oder einem durchgängigen Schichtsystem arbeiten,
- b) Arbeitnehmer in Bereichen, die für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung verantwortlich sind,
- c) Arbeitnehmer in Zweigen und Bereichen, in denen es auf Grund der Vegetation oder Besonderheiten der Arbeit erforderlich ist,
- d) Arbeitnehmer in Bildungseinrichtungen.

(2) Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit nicht regelmäßig auf die Arbeitstage Montag bis Freitag verteilt werden kann, haben Anspruch darauf, daß jährlich mindestens 13 der arbeitsfreien Tage zusammenhängend mit

jeweils einem Sonntag zu gewähren sind.

98. Die Überschrift vor § 163 wird gestrichen, und § 163 erhält folgende Fassung:

"§ 163

Wird die wöchentliche Arbeitszeit nicht gleichmäßig verteilt, darf die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit 56 Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Arbeitszeit ist innerhalb von 6 Wochen auszugleichen."

99. § 164 wird aufgehoben.

100. § 167 erhält folgende Fassung:

"§ 167

Bekanntgabe der Arbeitszeit

Festlegungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sollen dem Arbeitnehmer mindestens eine Woche vor deren Inkrafttreten bekanntgegeben werden."

101. In § 168 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

102. § 169 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für Sonntagsarbeit, die nicht mindestens eine Woche im voraus angekündigt war, ist ein Zuschlag von 50 % und für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen von 100 % des Tariflohnes zu zahlen."

103. § 170 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet wird. Abweichungen bis zu 30 Minuten sind zulässig."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist verboten. Lehrlinge ab Vollendung des 16. Lebensjahres können in dieser Zeit beschäftigt werden, wenn es die Ausbildung erfordert und die vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie des Betriebsarztes vorliegt."

c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(3) Altersrentner können Nachtarbeit ablehnen."

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für Nachtarbeit von Schwerbehinderten gilt das Schwerbehindertengesetz."

104. In § 171 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

105. §§ 172 und 173 werden aufgehoben.

106. § 174 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für den Arbeitnehmer dürfen für 2 aufeinanderfolgende Arbeitstage nicht mehr als 4 Überstunden angeordnet werden. Ausgenommen sind Überstunden bei Notfällen."

107. § 175 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(2) Altersrentner können Überstundenarbeit ablehnen."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für Überstundenarbeit von Schwerbehinderten gilt das Schwerbehindertengesetz."

108. § 176 erhält folgende Fassung:

"(1) Überstundenarbeit ist jede auf Anordnung geleistete Arbeit, die über die entsprechend der wöchentlichen Höchstarbeitszeit (§§ 160 Abs. 1, 163) für den Arbeitnehmer festgelegte tägliche Arbeitszeit hinausgeht."

(2) Bei Teilzeitbeschäftigten liegt dann Überstundenarbeit vor, wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäß § 160 Abs. 1 überschritten wird."

109. § 178 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

110. § 180 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Arbeitsbereitschaft ist zu vergüten. Das gilt nicht für den im § 178 Abs. 1 erfaßten Personenkreis. Anstelle der Vergütung kann angemessene Freizeit vereinbart werden."

- c) Abs. 4 wird aufgehoben.

111. § 182 Absätze 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt zur Wahrnehmung staatlicher oder im allgemeinen Interesse liegender Funktionen, soweit deren Ausübung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist.

(2) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt zur

- a) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die im staatlichen oder betrieblichen Interesse liegen, soweit diese nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden können,
- b) Ableistung des Reservistenwehrdienstes oder des Zivildienstes und zur Erfüllung der Pflichten, die sich für Wehrpflichtige außerhalb des Wehrdienstes oder für Zivildienstpflichtige außerhalb des Zivildienstes ergeben,
- c) Teilnahme von Angehörigen örtlicher freiwilliger Feuerwehren an Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden und zur Beseitigung von Gemeingefahrungen.

(4) Für die Dauer der Freistellung hat der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes, wenn nicht eine Entschädigung durch einen anderen Kostenträger gezahlt wird."

112. § 183 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Dauer der Freistellung hat der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes, soweit der Ausgleich nicht durch einen anderen Kostenträger gezahlt wird."

b) In Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

113. In § 185 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

114. § 186 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die Dauer der Freistellung wird von der Sozialversicherung eine Unterstützung entsprechend den Rechtsvorschriften gezahlt."

b) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

115. § 187 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Arbeitnehmern, deren Ehegatte nicht berufstätig ist, wird für die Dauer der Freistellung von der Sozialversicherung eine Unterstützung entsprechend den Rechtsvorschriften gezahlt."

116. § 188 wird aufgehoben.

117. Als § 188 a wird eingefügt:

## "§ 188 a

## Abweichende Vereinbarungen

Von den Bestimmungen der §§ 160 Abs. 2, 163, 166 Absätze 1 und 2, 168 Abs. 4, 169 Abs. 1, 171, 176 Abs. 1, 177, 178, 179, 180, 183 Abs. 3 und 185 kann durch Tarifvertrag abgewichen werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrags kann zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Anwendung der abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen vereinbart werden."

118. § 189 wird aufgehoben.

119. §§ 191 bis 194 werden aufgehoben.

120. § 195 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Betrieb aus, ist ihm der zustehende Anteilurlaub zu gewähren."

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

121. § 197 erhält folgende Fassung:

## "§ 197

Bei der zeitlichen Festlegung des Erholungsurlaubs sind die Wünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, daß dem dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Einer der Teile des Erholungsurlaubs hat mindestens zwei zusammenhängende Wochen zu umfassen."

122. § 198 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte "und mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung" gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
- c) In Abs. 3 werden die Worte "im Urlaubsplan" gestrichen.

123. § 200 wird durch folgenden Buchstaben d) ergänzt:

"d) der Erholungsurlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht gewährt werden kann."

124. Als § 200 a wird eingefügt:

"§ 200 a  
Abweichende Vereinbarungen

(1) Von den Bestimmungen der §§ 190 und 195 bis 200, mit Ausnahme des § 190 Abs. 1, sowie von den Bestimmungen über den Erholungsurlaub in anderen Rechtsvorschriften, kann mit der Maßgabe in Tarifverträgen abgewichen werden, daß der jährliche Erholungsurlaub mindestens 20 Arbeitstage beträgt. Die Bestimmungen über den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte gemäß dem Schwerbehindertengesetz sowie über den Erholungsurlaub für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus bleiben unberührt.

(2) Die abweichenden Bestimmungen in Tarifverträgen haben zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen diesen die Anwendung der einschlägigen tariflichen Urlaubsregelung vereinbart ist.

125. § 201 Abs. 1 Sätze 2 und 3 wird gestrichen, und Abs. 2 wird aufgehoben.

126. § 202 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Die Regelungen hat der Arbeitgeber nach Abstimmung mit dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens zu erlassen."

127. § 203 wird aufgehoben.

128. § 204 erhält folgende Fassung:

"§ 204

In den Betrieben sind zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Sicherheitsfachkräfte zu bestellen, die den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz unterstützen und ihm direkt unterstellt sind. Einzelheiten werden in Rechtsvorschriften geregelt."

129. In § 205 Absätze 1 und 3 wird das Wort "planmäßig" gestrichen.

130. § 209 wird aufgehoben.

131. In § 211 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

132. § 213 Abs. 1 wird aufgehoben.

133. In § 215 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte "und vom übergeordneten Leiter zu kontrollieren" gestrichen.

134. § 216 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: "soweit die betrieblichen Bedingungen das zulassen."

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Der Arbeitgeber hat gegenüber der Sozialversicherung Anspruch auf Erstattung der Differenz zwischen dem vom Arbeitnehmer während der Schonarbeit erreichten Entgelt für die Arbeitsleistung und dem gemäß Abs. 3 gezahlten Durchschnittslohn. Die Bestimmungen über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (§§ 115a bis 115g) bleiben unberührt."

135. § 218 wird aufgehoben.

136. § 219 erhält folgende Fassung:

"§ 219

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei Schädigung seiner Gesundheit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie beim Tode eines Arbeitnehmers durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit den Hinterbliebenen im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe zu gewähren."

137. § 222 erhält folgende Fassung:

"§ 222

Die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt, trifft die zuständige Stelle der Sozialversicherung."

138. Die Überschrift des 11. Kapitels erhält folgende Fassung:

"Soziale Betreuung"

139. Die Überschrift vor § 223 wird gestrichen, und die §§ 223 bis 226 werden aufgehoben.

140. § 227 erhält folgende Fassung:

"§ 227  
Grundsätze

Der Arbeitgeber hat im Rahmen seiner Möglichkeiten für die soziale Betreuung der Arbeitnehmer zu sorgen. Das gilt insbesondere für eine angemessene Verpflegung."

141. § 228 wird aufgehoben.

142. § 231 erhält folgende Fassung:

"§ 231  
Betriebliche Erholungseinrichtungen

Den Arbeitnehmern sind die vorhandenen betrieblichen Erholungseinrichtungen für den Urlaub sowie für die Wochenend- und Naherholung zur Verfügung zu stellen. Dabei sind Schichtarbeiter und Arbeitnehmer mit Kindern vorrangig zu berücksichtigen."

143. § 232 erhält folgende Fassung:

"§ 232  
Unterstützung bei der Wohnraumversorgung

Der Arbeitgeber fördert entsprechend seinen Möglichkeiten die Versorgung der Arbeitnehmer mit Wohnraum. Er unterstützt vor allem Familien mit Kindern und junge Eheleute bei der Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse, insbesondere im Rahmen des genossenschaftlichen Wohnungsbaus."

144. Die Überschrift vor § 233 wird gestrichen, und § 233 erhält folgende Fassung:

## "§ 233

## Betreuung der Kinder von Betriebsangehörigen

Der Arbeitgeber hat entsprechend seinen Möglichkeiten die Arbeitnehmer bei der Unterbringung ihrer Kinder in Kindereinrichtungen zu unterstützen und den Kindern der Betriebsangehörigen die Teilnahme an Ferienlagern zu ermöglichen."

145. §§ 234 und 235 werden aufgehoben.

146. § 236 erhält folgende Fassung:

## "§ 236

## Betreuung ehemaliger Betriebsangehöriger

Der Arbeitgeber hat ehemalige Betriebsangehörige, die aus gesundheitlichen oder aus Altersgründen aus der Berufstätigkeit ausgeschieden sind, entsprechend seinen Möglichkeiten in die soziale Betreuung einzubeziehen."

147. §§ 237 und 238 werden aufgehoben.

148. § 239 erhält folgende Fassung:

## "§ 239

## Sicherung mitgebrachter Gegenstände

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die von den Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der Arbeit in den Betrieb mitgebrachten Gegenstände ordentliche und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten bereitzustellen. Das gilt nicht für Kraftfahrzeuge."

149. § 240 wird aufgehoben.

150. § 241 erhält folgende Fassung:

## "§ 241

## Berufliche Weiterbildung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Frauen, zu deren Haushalt Kinder bis zu 16 Jahren gehören, bei der beruflichen Weiterbildung zu unterstützen. Soweit für diese Frauen die berufliche Weiterbildung infolge Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen erforderlich wird, hat er dafür Sorge zu tragen, daß die Weiterbildung soweit wie möglich während der Arbeitszeit stattfinden kann."

151. § 245 Abs. 2 wird aufgehoben.

152. § 247 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Arbeitgeber hat Frauen während der Freistellung von der Arbeit gemäß § 246 über notwendige Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere über Umschulungsmaßnahmen, zu informieren und entsprechend seinen Möglichkeiten die Teilnahme zu gewähren. Die Betriebszugehörigkeit wird durch die Freistellung nicht unterbrochen."

153. In § 251 wird der letzte Satz gestrichen.

154. Die Überschrift des 13. Kapitels erhält folgende Fassung:

"Materielle Verantwortlichkeit des Arbeitnehmers"

155. Die Überschrift vor dem § 252 und die §§ 252 bis 259 werden aufgehoben.

156. Die Überschrift vor § 260 wird gestrichen, und § 260 erhält folgende Fassung:

## "§ 260

(1) Der Arbeitnehmer ist dem Arbeitgeber zum Ersatz

des Schadens verpflichtet, wenn er durch Verletzung seiner Arbeitspflichten schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) einen Schaden verursacht.

(2) Fahrlässig handelt, wer aus mangelnder Sorgfalt, Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder ähnlichen Gründen seine Arbeitspflichten verletzt und einen Schaden verursacht, obwohl er die Möglichkeit zum pflichtgemäßen Verhalten bzw. zur Verhütung des Schadens hatte.

(3) Vorsätzlich handelt, wer seine Arbeitspflichten bewußt verletzt und bewußt einen Schaden verursacht oder sich mit diesen Folgen seines Handelns bewußt abfindet.

(4) Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Das gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer den Schaden auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber selbst behebt."

157. In § 261 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "dem Betrieb anvertrauten sozialistischen" durch das Wort "betrieblichen" ersetzt.

158. In § 262 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "In den Rahmenkollektivverträgen" durch das Wort "Es" ersetzt.

159. § 264 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "am sozialistischen Eigentum" gestrichen.

b) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

160. § 265 erhält folgende Fassung:

## "§ 265

Die materielle Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem Eintritt des Schadens, gegenüber dem Arbeitnehmer schriftlich geltend gemacht wird. Wird die Eigentumsschädigung als Straftat verfolgt, kann die materielle Verantwortlichkeit noch innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs geltend gemacht werden."

161. Als § 265a wird eingefügt:

## "§ 265a

Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers gemäß den Bestimmungen der §§ 260 bis 265 unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt am 1. Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Arbeitgeber die materielle Verantwortlichkeit gemäß § 265 geltend gemacht hat."

162. § 266 wird aufgehoben.

163. In § 267 Abs. 2 werden die Worte "aus grober Mißachtung" gestrichen, und das Wort "seiner" wird in das Wort "seine" geändert. Das Wort "diese" wird gestrichen.

164. § 268 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 erhält der in Klammern gesetzte Satzteil folgende Fassung:

"(z. B. Ablehnung einer beruflichen Rehabilitation oder eines Weiterbildungs- oder Änderungsvertrages)".

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Leistungen aus anderen als den in Absatz 2 genannten Versicherungsverhältnissen zugunsten des Arbeit-

nehmers oder seiner Hinterbliebenen haben auf die Höhe des Anspruchs keinen Einfluß."

165. Als § 269 a wird eingefügt:

"§ 269 a

Der Arbeitgeber hat für Schadensersatzverpflichtungen gemäß §§ 267 bis 269 eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

166. § 270 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Verletzt der Arbeitgeber schuldhaft Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis oder bei der Vorbereitung des Arbeitsvertrages und wird dadurch dem Arbeitnehmer Schaden zugefügt, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Anspruch auf Schadenersatz gemäß Abs. 1 besteht in dem Umfang nicht, in dem der Arbeitnehmer nach den Bestimmungen der §§ 260 bis 264 materiell verantwortlich wäre."

167. Das "15. Kapitel Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten" mit den §§ 274 bis 290 wird aufgehoben.

168. Die Überschrift des 16. Kapitels erhält folgende Fassung:  
"Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch staatliche Organe".

169. §§ 291 bis 293 werden aufgehoben.

170. § 294 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Kontrolle, Anleitung und Überwachung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes wird durch staatliche Organe ausgeübt."

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

171. § 295 erhält folgende Fassung:

"§ 295

Arbeitgeber, die schuldhaft Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verletzen, werden entsprechend den Rechtsvorschriften ordnungsstrafrechtlich oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen."

172. Das "17. Kapitel Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und von Streitfällen auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten" mit den §§ 296 bis 305 wird aufgehoben.

173. Änderung von Begriffen

- Das Wort "Arbeitsrechtsverhältnis" wird durch das Wort "Arbeitsverhältnis" ersetzt.
- Das Wort "Werkstätiger" wird durch das Wort "Arbeitnehmer" ersetzt.
- Das Wort "Betrieb" wird, soweit es im Sinne einer Partei des Arbeitsvertrages verwendet wird, durch das Wort "Arbeitgeber" ersetzt.
- Das Wort "Betriebsleiter" wird durch das Wort "Arbeitgeber" ersetzt.
- Das Wort "Konfliktkommission" wird durch die Worte "Schiedsstelle für Arbeitsrecht" ersetzt.
- Das Wort "Rahmenkollektivvertrag" wird durch das Wort "Tarifvertrag" ersetzt.
- Die Worte "Aus- und Weiterbildung" werden durch die Worte "berufliche Weiterbildung" ersetzt.
- Das Wort "Qualifizierungsvertrag" wird durch das Wort "Weiterbildungsvertrag" ersetzt.